

Flächennutzungsplan Stadt Beeskow - Änderung Nr. 56-60

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit vom 07.05.2018 bis einschließlich 08.06.2018 sowie der betroffenen Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange/ der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 24.04.2018

Stand der Planung: April 2018

Vorlage zur Abwägung in der Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2018

Stand der Vorlage: 14.06.2018

Stellungnahmen von Behörden/ Trägern öffentlicher Belange, die nur im Rahmen der Beteiligung nach § 4(1) BauGB (frühzeitige Beteiligung) und im Rahmen der 1. Beteiligung nach § 4(2) BauGB eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch nicht mehr im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4(2) BauGB, sind rot gekennzeichnet. Bei Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung, die lediglich den Inhalt der vorangegangenen Stellungnahme bestätigt haben, ist nur das Datum der neuen Stellungnahme aufgeführt (schwarz).

lfd. Nr.	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
		Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
A – Nachbarliche Abstimmung gemäß § 2 (2) BauGB								
01)	Gemeinde Rietz-Neuendorf 10.01.2018		▪ keine Einwände (Formblatt)	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt				
02)	Stadt Friedland 06.06.2016		▪ Nach Prüfung des Vorentwurfes konnten wir feststellen, dass die belange der Stadt Friedland durch die Planung nicht berührt werden. Den FNP-Änderungen wird zugestimmt.	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt				

Ifd. Nr.	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
		Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
B – Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB								
01)	Landkreis Oder-Spree Beeskow 11.01.2018 28.05.2018							
01a)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt AG Bauleitplanung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
01b)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt AG untere Denkmalschutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, In den Änderungsflächen befinden sich keine Bau- und Bodendenkmale. Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wird auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)- vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam gemacht - Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen. Tonscherben. Metallsachen, Münzen, Knochen u, ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				

			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festlegungen aktenkundig zu belehren. ▪ Baudenkmalpflegerische Belange sind durch das Vorhaben nicht berührt. 				
01c)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG untere Naturschutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
01bd)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ In einem Flächennutzungsplan sollen für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Für die Änderungsfläche 56 ist die Kennzeichnung bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Bereits in den Stellungnahmen vom 02.06.2016 und 04.01.2018 teilte die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde mit, dass sich innerhalb der Änderungsfläche 56 ein ehemaliger Schießplatz befindet, der als Rüstungsalast unter der Registriernummer 051467043 im Altlastenkataster geführt wird. Im Mai 2016 erfolgte eine umweltfachliche Voruntersuchung, die eine erhöhte Akkumulation von Schwermetallen im Hauptzielbereich der Schießanlage bestätigt. Vor allem Auffälligkeiten bei Schwermetallen (Blei, Kupfer und Zink) konnten dokumentiert werden. Eine Einzelfallprüfung für Explosivstoffe und deren Abbauprodukte (wie bereits in den Stellungnahmen vom 02.06.2016, 04.01.2018 gefordert) wurde bislang noch nicht durchgeführt bzw. sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde nicht bekannt. Demzufolge muss weiterhin eine flächendeckende Eignung der ehemals militärisch genutzten Liegenschaft für eine sensible Nachnutzung als Wohnbaufläche nachgewiesen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine flächenrepräsentative Untersuchung nach BBodSchV erst nach vollständiger Beräumung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: In Auswertung der Stellungnahmen im bisherigen Verfahren haben mehrere Gespräche mit der uWB stattgefunden. Im Ergebnis erfolgte bereits im Entwurf zur FNP-Änderung vom April 2018 auf der Planzeichnung zum FNP eine Kennzeichnung der in Rede stehenden Fläche. ▪ Durch die Stadt Beeskow wird sichergestellt, dass im Rahmen der Vorbereitung des BP-Gebietes des BP W21 (Erschließung und Parzellierung) alle Voraussetzungen geschaffen werden, die eine Entwicklung von Wohnbauland ermöglichen. D.h. vor Besiedelung/ Bebauung mit Eigenheimen des Gebietes ist ein saniertes Gelände vorhanden. Die Sanierung wird in Abstimmung mit der uWB durchgeführt. 			

	schutz							
02)	Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5 Frankfurt (Oder) 27.05.2018 05.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche 56 – Durch die Reduzierung des Änderungsgebietes 56 von 26,5 ha auf 4 ha ergibt sich keine Änderung der landesplanerischen Bewertung. Eine nördliche Anbindung der künftigen Wohnbaufläche an das Siedlungsgebiet ist nicht mehr gegeben. Das Änderungsgebiet schließt im Süden an den in der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kernstadt als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegten „Siedlungsbereich an der Lübbener Chaussee“ an. Im raumordnerischen Sinn handelt es sich bei dem Siedlungsbereich auch um ein vorhandenes Siedlungsgebiet und die Planung ist mit Ziel 4.2 des LEP B-B vereinbar. ▪ Der Entwurf der 56.-60. FNP-Änderung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
03)	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Beeskow 16.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> • Änderungsfläche 56 ist deutlich reduziert gegenüber der ursprünglichen Planung, besitzt jedoch weiterhin einen Siedlungsanschluß über den Siedlungsbereich an der Lübbener Chaussee. Die geplanten Änderungen des FNP sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
04)	Deutsche Telekom Technik GmbH 08.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 56-60 der Stadt Beeskow wird zur Kenntnis genommen. Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Detaillierte Stellungnahmen werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem FNP zu entwickelnden BP abgegeben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
05)	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände 18.05.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die ablehnende Stellungnahme zum BP W21 (FNP-Änderung 56) vom 16.01.2018 behält trotz einiger aus naturschutzfachlicher Sicht unwesentlicher Modifikationen des Bebau- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Aufgrund der in der Begründung zum BP-Entwurf dargestellten Notwendigkeit für die Stadt Beeskow Eigenheimgrundstücke zur Ver- 				

	12.01.2018		<p>ungsplanes weiterhin volle Gültigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Vorhaben, welches die Bebauung und somit die Inanspruchnahme einer Waldfläche vorsieht, abgelehnt. Dabei ist es unerheblich, dass die ursprüngliche Planung anstelle der derzeitigen 4ha eine 6mal so große Fläche von ca. 24ha vorsah. ▪ Die Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen vertretbar. Vor allem Baumassnahmen sind außerhalb von Waldflächen zu realisieren. Die Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen vertretbar. Vor allem sind Baumaßnahmen außerhalb von Waldflächen zu realisieren. Der Vorhabenträger hätte nachvollziehbar begründen müssen, warum insbesondere die Inanspruchnahme dieser Waldfläche vonnöten ist, um den Bedarf an Einfamilienhäusern zu bedienen. Die bloße Aussage, "es können kaum noch Angebote gemacht werden" (Begründung S. 3) dürfte dem Nachweis keineswegs gerecht werden. Vor dem Hintergrund, dass Wohnungsbau, wie auch Bevölkerungsentwicklung in Beeskow rückläufig sind, muß die Frage gestellt werden, ob hier überhaupt Bedarf geltend gemacht werden kann. In diesem Zusammenhang wird auf noch im Verfahren befindliche Bebauungspläne verwiesen, die ebenfalls die Errichtung von Einfamilienhäusern zum Gegenstand haben. Neben dem BP 22 (Wohnen in Radinkendorf Süd) und W 23 (Am Stadtfeld) wird auf den bereits 1995 beschlossenen BP Vorheider Weg (mit 86 Parzellen) verwiesen. Die Verbände fordern daher, vor der Inanspruchnahme von Waldflächen alle anderen Flächenpotenziale zu prüfen und ggf. auch auszuschöpfen. Die Planfläche befindet sich im Außenbereich ohne Anschluß an den vorhandenen Siedlungsbereich (auch wenn die GL hierzu eine andere Auffassung vertritt). Die bauliche Entwicklung der Fläche lässt keine 	<p>fügung zu stellen (s. auch die beiden in der Begründung erwähnten Studien dazu) und der nur geringfügig zur Verfügung stehenden Flächen (u.a. aus Gründen des Landschafts- und Hochwasserschutzes) hat sich die Stadt Beeskow in der Abwägung entschlossen mehrere kleinere Plangebiete zu entwickeln, die im Vergleich die geringsten Konflikte erwarten lassen, so auch den Bereich „Südwald“, gegenüber der bereits siedlungsgeprägten Fläche östlich der Lübbener Chaussee. Der Vorwurf, dass keine Alternativen bedacht wurden, bzw. der Bedarf nur durch den zitierten Teilsatz aus der Begründung nachgewiesen wurde, ist somit nicht gerechtfertigt. Auch die Aussage, dass z.B. der BP Vorheider Weg noch genügend Potenzial besitzt ist nicht richtig (s. auch Anlage 1 der Abwägungstabelle). Durch die Reduzierung des Plangebietes (im vorwiegenden aus landschaftsschutzbedingten Gründen) ist eine nördliche Anbindung an das Siedlungsgebiet (Bereich Storkower Straße) nicht mehr gegeben, das Plangebiet schließt jedoch im Südosten an den in der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kernstadt Beeskow als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegten „Siedlungsbereich im Außenbereich an der Lübbener Chaussee“ an. Mit der Entwicklung des Bereichs „Südwald“ will die Stadt Beeskow außerdem den Altlastenkonflikt in Verbindung mit der alten Schießplatzanlage lösen. Die Stadt Beeskow hat bereits durch die erhebliche Reduzierung des Plangebietes von 24 ha auf 4 ha auf diesen Tatbestand reagiert. Somit bleibt eine Fläche von 20 ha (die zusammenhängende Waldfläche in diesem Bereich beinhaltet ein mehrfaches dieser „eingesparten“ Größenordnung) Waldfläche und somit Lebensraum für die Arten zusätzlich erhalten. Darüber hinaus wird die Waldfläche durch Neuaufforstung zu 100% ersetzt, eine bestehende Waldfläche damit erweitert. Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen haben</p>				
--	------------	--	--	---	--	--	--	--

			<p>Grundzüge einer städtebaulichen Ordnung erkennen. Eher ist die Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten. Letzteres ist aber explizit gem. den Vorgaben des BauGB zu vermeiden. Folgerichtig ist, dass Planungsbehörden des Landkreises sich kritisch gegenüber der Planungsabsicht der Stadt Beeskow geäußert haben. Dabei wurde der Bedarf in Frage gestellt und auf die problematische Inanspruchnahme von Waldflächen und die Nähe zum Trinkwasserschutzgebiet hingewiesen. Seitens des Landwirtschaftsamtes wird direkt auf andere Möglichkeiten verwiesen, um diesen Konflikt zu lösen. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme gerade dieser Waldfläche wird ausgeschlossen. Ebenso gab es Einwände seitens der uNB, denen sich die Naturschutzverbände uneingeschränkt anschließen. Dabei wurde auf die besondere Bedeutung zusammenhängender Waldgebiete mit Altbaumbestand und deren Biotopverbundfunktion hingewiesen. Darüber hinaus sind das Orts- und Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion zu benennen. Die betroffene Waldfläche ist in Gänze Lebensraum für eine Vielzahl geschützter Arten, insbesondere Fledermäuse, Vögel, Insekten. Hier wird besonders auch auf den Artenschutzbericht verwiesen. Hinzu kommen anlagebedingte mögliche Eingriffe in den bestehenden Alleebestand.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusätzliche Hinweise/ Bedenken zum Umweltbericht: ▪ M4 – hier sollte aufgrund der angrenzenden Waldflächen grundsätzlich die sockellose Einfriedung vorgesehen werden, damit eine generelle Durchlässigkeit des Plangebietes für 	<p>auch Gespräche mit der uNB LOS stattgefunden. Im Ergebnis hat sich die Stadt Beeskow entschieden, das Plangebiet nochmals zu modifizieren und so den Konflikt „Fledermaus-Wochenstuben“ aus dem Plangebiet herauszuhalten. Für alle anderen Artenschutzprobleme werden durch die Stadt Beeskow CEF-Maßnahmen im Umfeld des BP-Gebietes angeboten (Herausnahme des Waldes um das Wasserwerk nördlich des BP-Gebietes aus der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung in der Größenordnung von 4 ha, Anbringung von Nist- und Fledermauskästen). Die Fällung der Bäume erfolgt ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeiten und artenschutzrechtlicher Begleitung/ Kontrolle (Prüfung auf Winterquartiere). So soll sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der im und um das Plangebiet vorkommenden Populationen nicht verschlechtert. Die Stadt Beeskow hält an ihrer Planungsabsicht fest, im Bereich „Südwald“ ein Eigenheimgebiet von ca. 4 ha Größe zu etablieren. Ein Eingriff in den Alleebestand ist aufgrund der Modifizierung des BP-Gebietes nicht mehr notwendig. Alle vorhandenen Alleebäume im Plangebietsbereich des BP sind zum Erhalt festgesetzt. Die uNB des LOS hat auf die aktuelle Planungsabsicht mit modifiziertem Plangebiet keine grundsätzliche Einwände mehr vorgebracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Darüber hinaus unterliegt der Wald ohne die Entwicklung zur Baufläche der normalen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, d.h. die Bäume können gefällt werden und am gleichen Standort erfolgt eine Neuaufforstung, die im Entwicklungsstand dann mit der Ersatzaufforstung (bei Entwicklung der Fläche zum Bauland) vergleichbar ist. Waldverbessernde Maßnahmen die zusätzlich zur Ersatzaufforstung stattfinden würden in diesem Fall unterbleiben. ▪ Die Anregung wird wie folgt behandelt: Die Festsetzung ist im Grunde genommen bereits vorhanden (Festsetzung Nr. 1). Diese wurde im 				
--	--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>Kleintiere gewährleistet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ M6 – die Reduzierung/ Minimierung des Plangebietes von 24 ha auf 4 ha bedeutet immer noch einen hohen, nicht ausgleichbaren Eingriff in die Schutzgüter und ist somit nicht als Kompensationsmaßnahme (Minimierung) anrechenbar. ▪ A2 – Bereiche zur Sträucherpflanzung in 2 m Breite genügen nicht, um mittelfristig den Lebensraumverlust auszugleichen und die erforderliche ökologische Wertigkeit zu erreichen. Hier sind mindestens 3-reihige Anpflanzungen in ca. 5m Breite erforderlich. ▪ E1 - die Ersatzaufforstung im Verhältnis von 1:1 ist ungenügend, da alter natürlich gewachsener Wald verloren geht, der wenn überhaupt höchstens langfristig (nicht wie behauptet mittelfristig) ersetzbar ist. ▪ E3 – die hier vorgeschlagenen waldbaulichen Maßnahmen werden abgelehnt. Die Waldränder sollten sich naturnah und sukzessiv entwickeln. Letzteres führt zu ökologisch wertvolleren Biotopen, als es künstlich angelegte jemals sein können, zumal auch der Anwachs- und Entwicklungserfolg keinesfalls garantiert ist. ▪ Alle Zuwegungen, Stellflächen etc. sind in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten. 	<p>aktuellen Entwurf zum BP dahingehend ergänzt, dass Einfriedungen an der Plangebietsgrenze und zwischen den Baugrundstücken sockellos zu erfolgen haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Anregung wird wie folgt behandelt: Die erhebliche Minimierung des Plangebietes entspricht dem Tatbestand der Minderung (nicht der Kompensation!) des ehemals geplanten Eingriffs in Natur und Landschaft und sichert im Zusammenhang mit der insgesamt vorhandenen Waldfläche den Erhaltungszustand der im und um das Plangebiet vorkommenden Populationen. Insofern gehört dieser Fakt sehr wohl zum Planverfahren. ▪ Die Anregung wird wie folgt behandelt: die textliche Festsetzung Nr. 5 (neu 7) wurde im aktuellen Entwurf zum BP (April 2018) dahingehend modifiziert, dass in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen die Hecke je Baugrundstück eine Breite von mind. 2 m erreichen muß. Damit ist gesichert, dass die Hecke innerhalb des BP-Gebietes eine Breite vom mind. 4m (WA2) erreicht und an den Plangebietsrändern (quasi in Verlängerung der Waldrandzone) eine Mindestbreite von 2 m. ▪ Die Anregung wird wie folgt behandelt: Die Maßnahmen für die Waldumwandlung werden durch die untere Forstbehörde festgesetzt. Die Ersatzaufforstung von 1:1 ist hierbei nur ein Teil der Maßnahme. Darüber hinaus sind 4,2 ha waldverbessernde Maßnahmen festgesetzt worden. ▪ Die Anregung wird wie folgt behandelt: Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Bei der Maßnahme geht es um die Initiierung der Waldrandentwicklung die letztendlich in den natürlichen Verlauf entlassen wird. (Die Maßnahme ist in der letzten Stellungnahme der uNB ausdrücklich positiv bewertet worden) ▪ Die Anregung wird wie folgt behandelt: Der Vorschlag ist erfahrungsgemäß nicht zielführend. Es wurde jedoch eine Festsetzung in den 			
--	--	--	---	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fazit – Seitens der Naturschutzverbände wird das Planvorhaben abgelehnt. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Waldfläche sowie ein zwingend notwendiger Bedarf konnte nicht erbracht werden und wird sogar von den Ämtern des Landkreises in Frage gestellt. Die Fläche befindet sich im Außenbereich ohne Anschluß an Siedlungsbereiche. Die bauliche Entwicklung dieser Fläche trägt nicht zur städtebaulichen Ordnung bei und ist auch unter bau- und planungsrechtlichen Grundsätzen kritisch zu bewerten (Splittersiedlung). Das Vorhaben steht den Aussagen des FNP, der hier Wald vorsieht, entgegen. Die Fläche ist derzeit nicht ausreichend erschlossen, die Sanierung der Altlast treibt neben den Erschließungskosten die Baulandkosten weiter in die Höhe. Da ausschließlich Einfamilienhäuser geplant sind, können auch keine Gründe des Gemeinwohls geltend gemacht werden (gemeinnütziger/ sozialer Wohnungsbau etc.), die eine Inanspruchnahme von Wald ggf. noch eher vertreten lassen würde. Die Inanspruchnahme von 4 ha Wald ist auch im Hinblick auf die Eingriffe in die Schutzgüter höchst eingriffsrelevant und nicht ausgleichbar. Es wird auf das Prinzip der Minderung und Vermeidung von Eingriffen verwiesen, zumal Alternativen nicht ernsthaft geprüft wurden und der Bedarf nicht nachvollziehbar begründet wurde. Die ablehnende Stellungnahme gilt im übertragenen Sinn auch für die geplante Flächennutzungsplanänderung. ▪ Die Stellungnahme vom 29.06.2016 behält weiterhin ihre Gültigkeit: ▪ <i>Fläche 57-60 – aus naturschutzfachlicher Sicht wird den Änderungen zugestimmt. Insbesondere bei der Änderung landwirtschaftliche Fläche in Wohnbaufläche wird davon ausgegangen, dass im Zuge des Bauleitplanverfahrens Eingrünungen als Übergang zum freien</i> 	<p>BP (Stand April 2018) aufgenommen, dass auf den Baugrundstücken Flächenversiegelungen aus Ortbeton und Asphalt nicht zulässig sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Anregung wird wie folgt behandelt: Aus den o.g. Gründen bleibt die Stadt Beeskow bei ihrer Absicht das Wohngebiet „Südwald“ (= FNP-Änderung 56) zu entwickeln. Die Einwände der Naturschutzverbände können z.T. nicht geteilt werden, da nicht zutreffend (kein Siedlungszusammenhang, keine Alternativuntersuchung, die Altlastensanierung muß auch ohne Baulandentwicklung gelöst werden, Gemeinwohl ist nicht nur die Entwicklung von gemeinnützigem/ sozialen Wohnungsbau sondern auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen in der Kernstadt Beeskow, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung), z.T. erfolgen Modifizierungen von Festsetzungen. Das Prinzip der Vermeidung und Minderung von Eingriffen ist durch die Reduzierung des Plangebietes von 24 ha auf 4 ha und dessen nochmalige Anpassung berücksichtigt worden. <p>▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information für nachgeordnete Planverfahren.</p>				
--	--	--	---	---	--	--	--	--

			<p><i>Landschaftsraum vorgesehen werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche 58 - die Beibehaltung der Planungsabsicht für den Bereich als Mischgebiet anstelle der ursprünglichen Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche wird mitgetragen, wenn die Bebauungsplanung für die Änderungsfläche 56 vollständig entfällt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 58 ist im rechtskräftigen FNP der Stadt Beeskow als Mischbaufläche ausgewiesen und keine neue Planungsabsicht. Die Änderung wird von der Stadt Beeskow derzeit nicht weiter verfolgt. 				
06)	E.DIS Netz GmbH Beeskow 05.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche 56 – keine Einwände ▪ Fläche 57 - keine Einwände, Anlagenbestand beachten, parallel zum Schneeberger Weg verlaufen auf der östlichen Seite ein 20 kV-Kabel und eine 20 kV-Freileitung der E.DIS, welche bei der weiteren Planung dringend zu beachten sind. Eine Stromversorgung der auf der östlichen Seite des Schneeberger Weges geplanten Bebauung erfordert die tlw. Erweiterung des vorhandenen Niederspannungskabelnetzes. Diese Arbeiten sollten mit anderen Medienträgern zum gegebenen Zeitpunkt koordiniert erfolgen. (ein Bestandsplan liegt der Stellungnahme bei) ▪ Fläche 58 - keine Einwände ▪ Fläche 59 - keine Einwände ▪ Fläche 60 - keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information für nachfolgende Planungen/ für die Ausführung 				
07)	Landesbetrieb Straßenwesen (LS) Frankfurt (Oder) 19.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche 56-59 – für diese Flächen bestehen keine Berührungspunkte mit Planungen des LS. ▪ Fläche 60 – in der Änderungsfläche befinden sich Teilflächen, die bereits als Kompensationsmaßnahmen für die B 87 OU Beeskow geplant und hergestellt wurden. Das betrifft die Aufforstungsfläche, Sukzessionsflächen, Baum- und Heckenpflanzungen auf der Ostseite der B 87 nördlich der B 246. Diese Flächen können nicht mehr als aufzuforstende Fläche und als Kompensationsmaßnahme der Änderungsfläche 56 angesetzt bzw. dargestellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Der Stellungnahme liegt keine Verortung (z.B. Lageplan) mit bei, um die aufgeführten Maßnahmen einordnen zu können. Der Sachverhalt wird im weiteren Planverfahren konkretisiert. Da es sich bei FNP um eine nicht parzellenscharfe Planung handelt wird davon ausgegangen, dass ggf. eine geringfügige Korrektur der Fläche im Rahmen der Schlußabwägung vorgenommen werden wird. Inwieweit die Fläche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung tatsächlich für die Fläche 56 herangezogen wird, wird auf der nächsten Planungsebene entschieden. Im Rahmen der FNP-Änderung geht es um den grundsätzlichen Erhalt der Summe an Waldflächen innerhalb der Fläche 				

			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der Abgrenzung der Fläche 60/1 ist das Straßenflurstück zu beachten. 	<p>der Stadt Beeskow.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, der FNP ist nicht parzellenscharf, Hinweis für nachfolgende Planungsebenen 				
08)	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg 28.05.2018 15.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände ▪ Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen die die Planung berühren können. ▪ Sonstige Hinweise: ▪ Fläche 56, 57, 59, 60/2 – Die Planbereiche liegen vollständig innerhalb des nach § 7 BBergG erteilten Erlaubnisfeldes Reudnitz (Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen). Rechtsinhaberin ist die Bayerngas AG München. Es wird empfohlen, die Rechtsinhaberin mit in das Verfahren einzubeziehen. ▪ Fläche 60/1 - Der Planbereich liegt vollständig innerhalb des nach § 7 BBergG erteilten Erlaubnisfeldes Reudnitz (Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen). Rechtsinhaberin ist die Bayerngas AG München. Östlich des Planbereichs grenzt ein Vorbehaltsgebiet zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (Kiessande). Eine künftige Rohstoffgewinnung muß auf der gesamten Fläche möglich sein und darf durch Planungen nicht beeinträchtigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die Bayerngas AG wurde im Verfahren beteiligt (keine Einwände). <p>Fläche 60/1 ist keine Baufläche. Das Vorbehaltsgebiet liegt nördlich davon. Ein Einfluß der Planung auf die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (Kiessande) ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.</p>				
09)	Wasser- und Bodenverband "Mittlere Spree" Beeskow 22.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Verband gibt seine Zustimmung mit folgenden Forderungen/ Hinweisen: ▪ Es wird auf die Stellungnahme vom 13.06.2016 verwiesen (Inhalt der Stellungnahme: Zur Änderung des FNP Nr. 56-60 gibt der Wasser- und Bodenverband seine Zustimmung mit folgendem Hinweis: Innerhalb der Änderungsflächen 57 und 58 befinden sich Gewässer 2. Ordnung, die in die Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Spree" fallen und von diesem unterhalten werden. Bei den weiteren Planungen ist darauf zu achten, dass die Funktionstüchtigkeit der Gewässer vollständig erhalten bleibt. Lt. Brandenburgischem Wassergesetz sind Grundstücke an den Gewässern so zu bewirtschaften, dass ein mind. 5 m breiter Unterhaltungstreifen für den Ver- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweise an folgende Planungsebenen 				

			<p>band freigehalten wird, der weder bebaut noch bepflanzt werden darf.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entsprechend Wasserhaushaltsgesetz und Brandenburgischem Wassergesetz sind Anlieger dazu anzuhalten, an dem vom Verband zu unterhaltenden Gewässern einseitig einen mindestens 5 m breiten Arbeitsstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, für die maschinelle Unterhaltung vorzuhalten. Der Streifen darf weder bebaut, bepflanzt noch eingezäunt werden. ▪ Das auf den dann bebauten Grundstücken anfallende Regenwasser ist auf diesen zu versickern. ▪ Alle an den Gewässern 2. Ordnung geplanten Baumaßnahmen sind mit dem Verband abzustimmen. 				
10)	Landesamt für Bauen und Verkehr Hoppegarten 15.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die FNP-Änderung 56-60 bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
11)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Cottbus 12.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentliche Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben werden von der Planung nicht berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
12)	Landesamt für Umwelt (LfU) Potsdam 01.06.2018 16.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> • Immissionschutz • Gegen die geplante 56. Änderung des FNP der Stadt Beeskow bestehen aus immissionschutzfachlicher Sicht keine Einwände und Bedenken. • Verkehrslärm – das Stadtgebiet Beeskow und die Ortsteile werden im Wesentlichen über die Bundesstraßen B87, B168, B 246 sowie die Landesstraßen L411 und L422 an das überregionale Straßennetz angebunden. Die Eisenbahnstrecke Frankfurt (Oder) – Königs Wusterhausen quert das Stadtgebiet. Infolge des erhöhten Verkehrsaufkommens auf allen Verkehrswegen sind Beeinträchtigungen und Belästigungen der angrenzenden Wohnnutzungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt • • • Kein abzuwägender Gesichtspunkt, allgemeine Angaben 			

			<p>nicht auszuschließen. Erfahrungsgemäß werden die für die Allgemeinen Wohngebiete geltenden Immissionsgrenzwerte in diesen Nahbereichen z.T. erheblich überschritten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immissionen gewerblicher Anlagen – im Geltungsbereich des FNP der Stadt Beeskow sind nach BImSchG genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen registriert, die geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen i.S.d. § 3BImSchG zu verursachen. Die Anlagen unterliegen dem Bestandsschutz. Hinsichtlich der Planung von weiteren an diese gewerblichen Anlagen heranrückenden Wohnbauflächen sind die Empfehlungen des Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2017 heranzuziehen. Sofern diese orientierenden Abstände nicht gewährleistet werden können, ist im verbindlichen Bauleitplanverfahren eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. • Fläche 56 – Das Wohngebiet liegt im Bereich von Verkehrsemissionen aus dem Straßenverkehr der Lübbener Chaussee. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Immissionsschwelle für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse überschritten wird. Im Parallelverfahren wird der BP W21 „Südwald“ aufgestellt. • Fläche 57 – bisher Landwirtschaftsfläche, geplant Wohnbaufläche – das Wohngebiet liegt nicht im direkten Einwirkungsbereich von Ver- 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt, allgemeine Angaben • Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Die Stellungnahme des LfU zum parallel laufenden BP Nr. W21 hat folgenden Inhalt: „Die Hinweise der Stellungnahme des LfU vom 08.02.2017 hinsichtlich der zu beurteilenden anlagen- und verkehrsbedingten Immissionen im Plangebiet wurden berücksichtigt, erläutert und bewertet. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden tagsüber eingehalten. Nachts sind geringfügige Überschreitungen, vor allem am nordöstlichen Plangebietsrand ausgehend von der Kohlsdorfer Chaussee, möglich. Lärmmindernde Maßnahmen werden im BP nicht festgesetzt.“ (Bestätigung in der Stellungnahme vom 01.06.2018) Aufgrund der Herabstufung der Lübbener Chaussee (nunmehr Gemeindestraße, Sackgasse) ist der Verkehr hier so gering, dass eine Überschreitung der Immissionsschwelle für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten ist. • Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Die Entfernung der der Fläche 57 zur B 168 beträgt mindestens ca. 150 m. Lt. Strategischer 			
--	--	--	---	---	--	--	--

			<p>kehrsemissionen aus dem Straßenverkehr der B 168, allerdings sind Emissionen bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen auf das Plangebiet möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche 59 – bisher Wohnbaufläche, geplant Landwirtschaftsfläche – im Nachbarschaftsbereich von Wohnnutzungen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sind immissionsschutzrechtliche Konflikte auf Grund von Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen nicht unüblich. Es gilt das Verschlechterungsverbot. Im Rahmen der Konfliktvermeidung wird empfohlen, in der Begründung die Verträglichkeit beider Nutzungsarten abzuwägen, Planungsalternativen zu diskutieren und Planungsinstrumente zur Immissionsbegrenzung/-minderung zu nutzen. Die Vorbelastung ist zu berücksichtigen. • Begründung und Umweltbericht - Den Ausführungen im Umweltbericht zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter wird gefolgt. Negative Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch sind primär durch baubedingte temporäre Emissionen zu befürchten. Diese sind nach Maßgabe des Brandenburgischen Lärmimmissionsgesetzes (22.07.1999), der Richtlinie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (29.08.2002) und die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen“ (19.08.1970) zu mindern. • Nachfolgende Planungsebene – es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere für neue Wohnflächen/ gemischte Bauflächen im Einwirkungsbereich der Bundes- / Landesstraßen die Prüfung der schallschutztechnischen Erforder- 	<p>Lärmkarte für die Stadt Beeskow, Isophonenbänder L_{Night}, LUGV 2012 liegt die Fläche außerhalb des am niedrigsten ausgewiesenen Bereichs „45-50 dB(A)“. Für Allgemeine Wohngebiete weist die DIN 18005 einen Richtwert von 45 dB(A) für die Nacht aus. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist also davon auszugehen, dass durch den Verkehr auf der B 168 keine richtwertüberschreitenden Belastungen für die Fläche 57 erzeugt werden. (Gleiches gilt auch für die Tagesbelastung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Fläche 59 weist nunmehr in der Planzeichnung die Nutzung im Bestand aus. Die Entwicklung zum Wohnbauland wird hier nicht weiter verfolgt. Es erfolgt demzufolge durch die Planung keine Verschlechterung des Zustandes. • Kein abzuwägender Gesichtspunkt • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
--	--	--	---	--	--	--	--	--

			<p>nisse im Rahmen verbindlichen Bauleitplanung bzw. im konkreten Baugenehmigungsverfahren auf der Basis prognostischer Straßen – bzw. Schienenbelegungszahlen (Prognosezeitraum 2015) vorzunehmen ist. Anhand der VDI 4109 „Schallschutz im Hochbau“ sind, auf der Grundlage der maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 18005/1 „Schallschutz im Städtebau“ die Erfordernisse des passiven Schallschutzes abzuarbeiten und im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fazit – der vorliegende FNP entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG. Die Gebietseinstufung erfolgt weitgehend harmonisch- Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand bestehen gegen die geplanten Änderungen seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Den Ausführungen im Umweltbericht wird gefolgt. In engem räumlichem Zusammenhang zwischen schutzbedürftigen und emittierenden Nutzungen wird eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Belangen des Immissionsschutzes empfohlen, um der Nachbarschaftsverträglichkeit und dem Vorsorge- und Rücksichtnahmegebot Rechnung zu tragen. Sollte sich im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung ergeben, dass durch das Vorhaben evtl. schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG zu erwarten sind, sind auf der nachgeordneten Planungsebene bzw. bei der Baugenehmigung Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen zu treffen und ggf. die Erstellung von Fachgutachten erforderlich. • Wasserwirtschaft • Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung (bezogen auf die 56. Änderung) <ul style="list-style-type: none"> ▪ grundsätzliche Hinweise: mit den FNP-Änderungen werden keine Grund- bzw. Oberflächenwassermeßstellen des Landesmessnetzes berührt. Es ist zu prüfen, inwieweit vorhandene Gräben einer Unterhaltungspflicht durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband unterliegen. 						
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

- **Kein abzuwägender Gesichtspunkt**

- **Kein abzuwägender Gesichtspunkt**

- **Kein abzuwägender Gesichtspunkt**, der zu ständige Wasser- und Bodenverband ist im Verfahren beteiligt, es bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

			<ul style="list-style-type: none"> • Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderungen 56, 57, 59, 60/1, 60/2 befindet sich nach den vorliegenden Hochwassergefahren- sowie Hochwasserrisikokarten nicht in einem Hochwasserrisikogebiet i.S.d. § 73 (1) Satz 1 des WHG. • Die Flächen liegen nicht an Gewässern I. Ordnung. • Es sind keine Belange der Grundwasserhaltung betroffen. • Es sind keine berichtspflichtigen Gewässer betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt • Kein abzuwägender Gesichtspunkt • Kein abzuwägender Gesichtspunkt • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
13)	Deutscher Wetterdienst Potsdam 20.12.2017		<ul style="list-style-type: none"> • Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
14)	Landesbetrieb Forst, untere Forstbehörde Briesen 07.06.2018 30.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> • Die Änderungsfläche Nr. 56 wurde dem geänderten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 21 "Südwald" angeglichen. Die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz und Erholungsfunktionen des Waldes sind gern. § 8 Abs. 3 LWaldG auszugleichen. Der Änderungsfläche Nr. 56 wird von der unteren Forstbehörde eine Zustimmung erteilt und eine Waldumwandlungsgenehmigung gern. § 8 LWaldG in Aussicht gestellt. • Wald i.S.d. LWaldG ist betroffen, weitere forstbehördliche Belange sind berührt. • Fläche 56 - die ursprüngliche Planung in der Größenordnung von ca. 26 ha wurde von der unteren Forstbehörde abgelehnt. Nach Planung weiterer Siedlungsgebiete außerhalb der Waldstandorte wurde die Fläche drastisch auf ca. 4 ha reduziert. Der Waldverlust soll durch entsprechende Erstaufforstungsmaßnahmen und sonstige waldverbessernde Maßnahmen kompensiert werden. Die Umwandlung von 4 ha Wald stellt zwar immer noch einen erheblichen Eingriff dar, kann aber bei entsprechender Kompensation toleriert werden, zumal dadurch auch ein Teil der alten Schießanlage saniert wird. Änderungsfläche 56 wird von der unteren Forstbehörde befürwortet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				

			<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 57 – forstliche Belange sind nicht betroffen. • Fläche 58 - forstliche Belange sind nicht betroffen. • Fläche 59 - forstliche Belange sind nicht betroffen. • Fläche 60/1 – in diesem Bereich soll die Nutzungsart geändert werden. Ursprünglich als Landwirtschaftsfläche dargestellt, soll diese Fläche in der Größe von 6,17 ha als Waldfläche ausgewiesen werden, welche sinnvoll ein vorhandenes Waldgebiet erweitert. Die Änderungsfläche 60/1 ist als Kompensationsfläche für Verluste an anderen Waldflächen (56 + 60/2) vorgesehen. Der Fläche 60/1 wird von der unteren Forstbehörde zugestimmt. • Fläche 60/2 – ursprünglich wurde diese Fläche in der 53. Änderung als Waldfläche ausgewiesen. Die uNB LOS hat die Eigenschaft als Offenfläche so hochwertig eingeschätzt, dass beabsichtigt ist, einen Teil der geplanten Waldfläche wieder als Landwirtschaftsfläche auszuweisen (2,15 ha). Die Fläche 60/2 ist aus forstfachlicher Sicht für eine Erstaufforstung geeignet. Der Fläche 60/2 wird von der unteren Forstbehörde nicht zugestimmt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt • Kein abzuwägender Gesichtspunkt • Kein abzuwägender Gesichtspunkt • Kein abzuwägender Gesichtspunkt • Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt – Die Fläche ist im Bestand kein Wald. Aufgrund der hohen Wertigkeit für Natur und Landschaft (Offenfläche im Grabenrandbereich) bleibt die Stadt Beeskow bei der Darstellung als Landwirtschaftsfläche. 				
15)	EWE Netz GmbH Beeskow 26.04.2018 16.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aufstellung von Bauleitplanungen kollidiert i.d.R. nicht mit dem Interesse der EWE an einer Bestandswahrung für die Leitungen und Anlagen der EWE. Sollte sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen der EWE ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuerstellung. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind vom Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. • Die EWE hat keine weiteren Bedenken/ Anregungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweise für nachfolgende Planungsebenen und die Ausführung 				

16)	Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland 03.05.2018 31.05.2016		<ul style="list-style-type: none"> • Im Zuge der erneuten Anfrage der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 56 gibt es von Seiten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland zur Stellungnahme vom 31.05.2016 nichts hinzuzufügen. • Bei Änderungsfläche Nr. 56 wird das Trinkwasserschutzgebiet berührt. Die Neufestsetzung der TWSZ ist noch nicht abgeschlossen, liegt aber der unteren Wasserbehörde zum Beschluss vor. • Der Nutzung der Änderungsfläche Nr. 57 für Wohnbebauung kann nur zugestimmt werden, wenn die Arbeiten am Ostkreuz (Ringschluss an der Shell-Tankstelle) erfolgt sind und die Trinkwasserversorgungsleitung nach Merz über Ragow und Oegeln außer Betrieb genommen wird. Gleiches gilt für die Fläche 59, da jedoch die Arbeiten in der Frankfurter Chaussee für die Sommermonate geplant sind, sollte aus unserer Sicht eine Bebauung möglich sein. ▪ Als Kompensationsmaßnahme ist die Aufforstung der Fläche Nr. 60 geplant. In diesem Bereich liegt die Trinkwasserversorgungsleitung nach Bornow. Die Leitung darf nicht überbaut und auch nicht überpflanzt werden. Die Leitungstrasse sollte als Brandschutzstreifen genutzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Durch Verschiebung der Fläche 56 ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Berührung mit Trinkwasserschutzgebieten gegeben. ▪ Die Arbeiten am Ostkreuz sind abgeschlossen. ▪ Hinweis an folgende Planungsebenen und die Ausführung 				
17)	50Hertz Transmission GmbH Berlin 11.12.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen, es sind auch keine in nächster Zeit geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
18)	Storengy Deutschland GmbH Berlin 14.12.2017		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die geplanten Maßnahmen werden keine Betriebseinrichtungen und betrieblichen Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt. • Hinweis: die zum Konzern gehörende ENGIE E&P Deutschland GmbH könnte ggf. betroffen sein. es wird empfohlen, diese Gesellschaft ebenfalls zu beteiligen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt • Die Beteiligung ist erfolgt, es sind keine Anlagen des Unternehmens im Planbereich vorhanden. 				

19)	Engie E&P Deutschland GmbH Lingen 08.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> • Eine Überprüfung des Sachverhalts ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen des Unternehmens liegen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
20)	Mineralölverbundleitung GmbH (MVL) Schwedt 14.12.2017		<ul style="list-style-type: none"> • Es wird kein Einwand erhoben, da sich im Planbereich keine Anlagen oder Anlagenteile des Unternehmens befinden, bzw. diese vom Vorhaben nicht beeinflusst werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
20)	GDMcom Leipzig 01.06.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezugnehmend auf die Anfrage erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: nicht betroffen von der Planung – EMB Energie Mark Brandenburg GmbH*, Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG*, Gugas GmbH*, innogy Gas Storage NWE GmbH*, ONTRAS Gastransport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH. (* GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Zur Einholung weiterer Auskünfte wird auf die Anlagenbetreiber verwiesen.) • ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH - Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlageneigentümer/s. Es gibt keine Einwände gegen das Vorhaben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
21)	Polizeidirektion Ost Polizeiinspektion Oder-Spree/Frankfurt (Oder) Fürstenwalde 14.12.2017		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände/ Anmerkungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
22)	Zentraldienst Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Zossen		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Beplanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. ▪ Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information für die nachfolgenden Planungsebenen 				

	04.01.2018		Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.					
23)	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn 08.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen gegen die Planung keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
24)	Handwerkskammer Frankfurt (Oder) 12.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> Die Handwerkskammer sieht im vorliegenden GNP keine handwerklichen Belange berührt und stimmt deshalb zu. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
25)	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg Frankfurt (Oder) 19.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> Keine Einwände (Formblatt) 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde 04.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> Fläche 57, 59 – die Flächen befinden sich im Bereich des Bodenordnungsverfahren (BOV) Beeskow Ost. Im BOV Beeskow Ost wurde die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes gem. § 63 (2) der LaAnpG i.V.m. § 63 (1) FlurbG angeordnet. Am 01.12.2015 trat der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 61 Satz 2 FlurbG).die Grundbuchberichtigung ist bis auf wenige Ausnahmen abgeschlossen. Die Katasterberichtigung soll voraussichtlich im 1. Quartal 2018 erfolgen. Für den Bereich des BOV Beeskow Ost gilt weiterhin die Veränderungssperre des § 34 FlurbG, da der Bodenordnungsplan noch nicht unanfechtbar geworden ist. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Der Sachverhalt wird berücksichtigt. Das Verfahren ist nahezu abgeschlossen. 				
26)	Busverkehr Oder-Spree GmbH 15.12.2017		<ul style="list-style-type: none"> Belange des BOS werden nicht berührt, bzw. es bestehen keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				

